

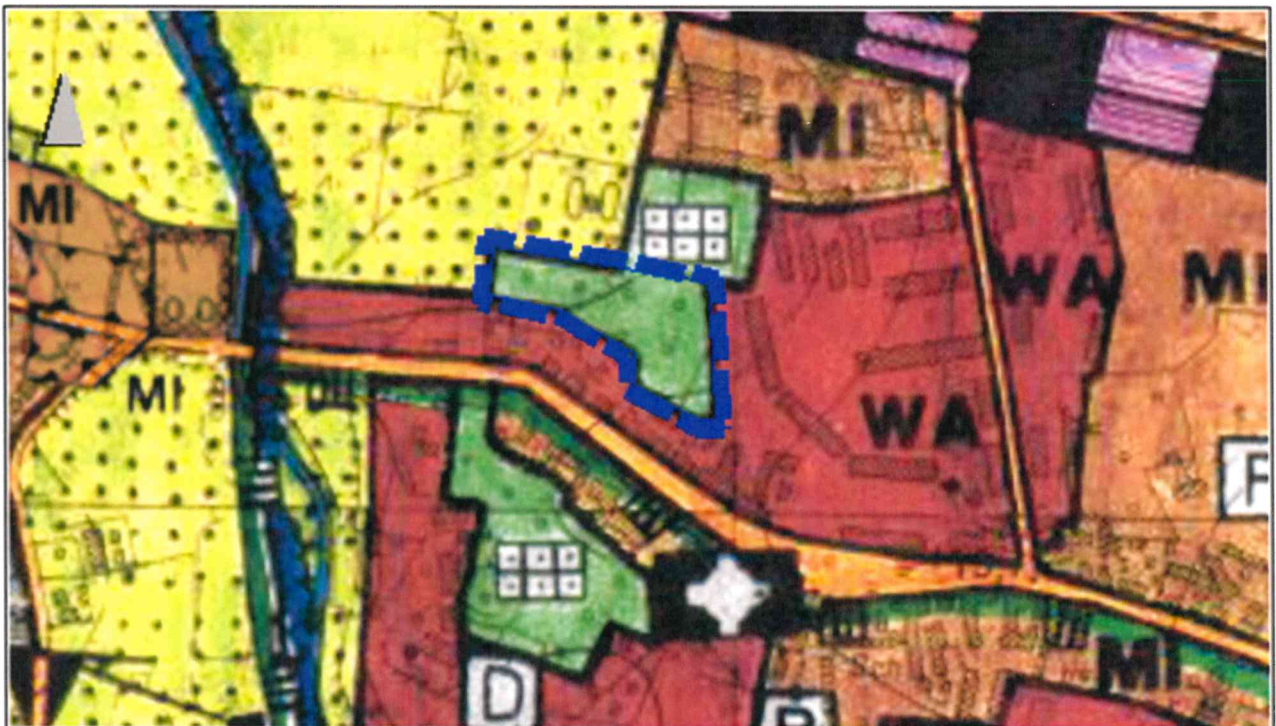
Bekanntmachung der Gemeinde Löcknitz Öffentliche Auslegung des Vorentwurfes der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Löcknitz (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB)

Die Gemeindevertretung Löcknitz hat am 26.05.2020 in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung gebilligt und gemäß § 2 Absatz 2, § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch zur frühzeitigen öffentlichen Auslegung, zur frühzeitigen Abstimmung mit den Nachbargemeinden und zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange bestimmt.

Das Plangebiet wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden: durch Flächen für die Landwirtschaft und Dauerkleingärten
- im Süden: durch Wohnbauland an der Chausseestraße
- im Osten: durch Wohngebiet an der Straße der Republik
- im Westen: durch Flächen für die Landwirtschaft

und ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Löcknitz (Stand: 12.05.2020) und die Begründung liegen in der Zeit

vom 26. August 2020 bis einschließlich 29. September 2020

im Amt Löcknitz-Penkun in 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30 zu folgenden Dienstzeiten

- montags 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:30 Uhr,
- dienstags 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr,
- mittwochs 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr,

donnerstags 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr

freitags 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung für jedermann gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch aus und können eingesehen werden.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszuliegenden Unterlagen im Internet auf der Webseite des Amtes Löcknitz-Penkun unter www.amt-loecknitz-penkun.de sowie auf dem Bauleitplanserver M-V eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Löcknitz schriftlich oder während der Auslegungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4a Abs. 6 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einer Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird im weiteren Verfahren eine Umweltprüfung durchgeführt und in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB beschrieben und bewertet.

Löcknitz, 17.08.2020



(Ebert)
Bürgermeister

